



Vereinbarung bezüglich elektronischer Geschäftsverkehr Terravis eGVT (Kreditinstitute)

zwischen

SIX Terravis AG, Brandschenkestrasse 47, Postfach 1758, 8021 Zürich

(nachfolgend **SIX Terravis**)

und

Kreditinstitut:

UID:

Strasse:

PLZ / Ort:

E-Mail Kontaktperson:

E-Mail Bestätigungen:

(nachfolgend **Teilnehmer**)

1. Definitionen

Allgemeine Geschäftsbedingungen bedeutet sämtliche allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnliche vorformulierte Vertragsbestandteile der SIX Terravis in der jeweils gültigen Fassung.

Auskunftsportal Terravis bedeutet eine Dienstleistung von SIX Terravis zur elektronischen Abfrage von Daten des Grundbuchs und der amtlichen Vermessung.

Authentisierung / Authentifizierung, starke, ist die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Terravis gemäss Technischen Weisungen.

DSG bedeutet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz in der jeweils aktuellen Fassung

Elektronischer Geschäftsverkehr Terravis (nachfolgend **eGVT**) bedeutet die standardisierte, elektronische Übermittlung von elektronischen Meldungen zwischen den Terravis-Systemteilnehmern im Rahmen von Prozessabwicklungen.

Elektronische Meldung bezeichnet Aufträge und Bestätigungen, welche als XML-Container von einem Teilnehmer zu einem anderen via Terravis übermittelt werden.

GBV bezeichnet die Grundbuchverordnung (SR 211.432.1)

Geschäftsprozess (teilweise auch als Use Cases bezeichnet) bezeichnet einen über Terravis als Prozess abgewickelten Vorgang, der standardisierte elektronische Meldungen unter Terravis-Teilnehmern über gesicherte Verbindungen übermittelt. Dabei wird ein Geschäftsfall von einem Systemteilnehmer jeweils angestossen und schrittweise ausgeführt.

Geschäftsfall bezeichnet die konkrete Durchführung eines Geschäftsprozesses im Einzelfall. Jeder Geschäftsfall wird gemäss Ziffer 2.4.3 der Technischen Weisungen eindeutig identifiziert.

Grundbuchamt bezeichnet die Amtsstelle, welche die fachlich qualifizierte Führung des Grundbuchs gewährleistet. Die Organisation der Grundbuchämter und der Grundbuchführung obliegt den Kantonen.

Kreditinstitut steht für eine Kredite gewährende Bank, Versicherung oder Pensionskasse.

Kundendaten sind Daten, welche die Identifikation von Bankkunden ermöglichen können und Geheimhaltungspflichten unterliegen, insbesondere dem Bankgeheimnis nach Art. 47 BankG (Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen)

Metadaten bezeichnet im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr Terravis die Daten, welche für die automatische Verarbeitung benötigt werden und Teil der Duplikate der übermittelten PDF-Dokumente sind.

Nutzungsvertrag Auskunftsportal Terravis beschreibt die Vereinbarung zwischen SIX Terravis und einem Teilnehmer zwecks Abfrage von Grundstückinformationen via Terravis.

Regeln elektronischer Geschäftsverkehr eGVT sind in den Technischen Weisungen im Kapitel 3 Fachliche Grundsätze enthalten.

SIX Terravis AG entwickelt und betreibt die Plattform Terravis. SIX Terravis AG (UID: CHE-114.332.360) ist eine 100%ige Tochter von SIX Group AG.

Terravis ist eine Plattform, welche die in Anhang 3 aufgeführten Dienstleistungen beinhaltet.

Transaktion bezeichnet einen Geschäftsfall innerhalb eines Geschäftsprozesses

Urkundsperson ist der vom Kanton ernannte Träger des Beurkundungsverfahrens, welcher die öffentliche Beurkundung als Dienstleistung erbringt. Dieser kann ein Freiberuflicher Notar oder ein Amtsnotar sein.

XML-Container bezeichnet die Struktur einer elektronischen Meldung gemäss Kapitel 2.4 der Technischen Weisungen.

ZertES bezeichnet das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (SR 943.03).

2. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag schafft die Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr Terravis (eGVT) und baut auf dem Nutzungsvertrag Auskunftsportal Terravis auf. Der eGVT kann nicht ohne Abschluss eines Nutzungsvertrags für das Auskunftsportal Terravis genutzt werden.

SIX Terravis entwickelt und betreibt die Plattform Terravis. Dies ist eine Plattform, welche die in den „Leistungen SIX Terravis“ (Anhang 3) aufgeführten Dienstleistungen beinhaltet.

Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB; Anhang 1);
- Preisliste eGVT (Anhang 2);
- Leistungen SIX Terravis (Anhang 3);
- Technische Weisungen (Anhang 4);

Bei Widersprüchen zwischen vorliegender Vereinbarung bezüglich elektronischer Geschäftsverkehr Terravis eGVT (Kreditinstitute) und den Anhängen geht die Vereinbarung vor. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen dieser Vereinbarung gilt die oben genannte und festgelegte Rangfolge der Anhänge.

Im Übrigen gilt der vom Teilnehmer abgeschlossene Nutzungsvertrag für das Auskunftsportal Terravis, soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Die jeweils gültigen Anhänge können auf www.terravis.ch eingesehen werden. Die im Moment des Vertragsschlusses gültigen Anhänge werden dieser Vereinbarung beigegeben.

3. Authentisierung / Authentifizierung und digitale Signatur

a) Authentisierung / Authentifizierung

Die Teilnahme am eGVT bedarf einer starken Authentisierung jedes Benutzers, was durch Single-Sign-On (SSO) mittels Smartcards, mit Hilfe eines Authentisierungszertifikats eines anerkannten Anbieters oder über das von SIX Terravis angebotene SMS Login erfolgen kann.

b) Digitale Signatur

Der Teilnehmer anerkennt, dass im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs bei Grundbuchanmeldungen der Einsatz einer qualifizierten digitalen Signatur gem. ZertES verlangt wird. Die Beschaffung einer solchen ist Sache des Teilnehmers. Details über die Beschaffung der digitalen Signatur sind in den Technischen Weisungen (Anhang 4) geregelt.

4. Rolle von SIX Terravis

SIX Terravis erbringt die in Anhang 3: Leistungen SIX Terravis beschriebenen Leistungen.

5. Pflichten von SIX Terravis

SIX Terravis hat die folgenden Pflichten:

- a) die über Terravis erfassten Eingaben an das Grundbuchamt mittels elektronischer Meldung (Quittung) gemäss Art. 43 GBV zu bestätigen
- b) alle Kundendaten streng vertraulich zu behandeln und entsprechend zu schützen und nur im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung, welche der Teilnehmer vorgängig und in schriftlicher Form abgibt, unberechtigten Dritten zugänglich zu machen (Schutz des Bankgeheimnisses nach Art. 47 BankG und etwaiger weiterer Geheimnisse);
- c) alle Kundendaten und alle weiteren, im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vom oder für den Teilnehmer erhaltenen, erhobenen oder sonst bearbeiteten Personendaten
 - i) ausschliesslich für die Zwecke des Teilnehmers, nach Massgabe der vorliegenden Vereinbarung und gemäss den Instruktionen des Teilnehmers zu bearbeiten (Auftragsdatenbearbeitung gem. Art. 10a DSGVO);
 - ii) nur berechtigten Personen zugänglich zu machen, ,
 - iii) durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugter Bearbeitung und Einsichtnahme zu schützen,

- iv) ohne vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Teilnehmers weder ins Ausland noch Dritten (einschliesslich Unterbeauftragte) bekanntzugeben.

Ferner verpflichtet sich SIX Terravis gegenüber dem Teilnehmer,

- d) ihn im Zusammenhang mit diesen Daten bei der Einhaltung seiner Pflichten gemäss DSGVO angemessen zu unterstützen, so namentlich bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen (insb. Auskunfts-, Berichtigungs-, und Widerspruchsrecht), Überprüfung der Datensicherheit und Einhaltung dieser Vereinbarung sowie des DSGVO, und Anpassung dieser Vereinbarung an etwaige geänderte gesetzliche Vorgaben;
- e) ihn über Anfragen betroffener Personen und festgestellte oder vermutete Datenschutzverstösse umgehend zu informieren;
- f) die ihr überlassenen Daten im Rahmen der definierten Prozesse und den Schnittstellenspezifikationen entsprechend unverändert weiterzuleiten; und
- g) sicher zu stellen, dass alle angeschlossenen Kreditinstitute die Vereinbarung inkl. Anhänge unverändert übernehmen.

6. Pflichten Teilnehmer

Der Teilnehmer:

- a) behandelt die mittels Terravis bzw. im eGVT begonnenen Geschäftsfälle ausschliesslich elektronisch.

Sollte die Behandlung eines Geschäftsfalles beim Teilnehmer aus technischen oder anderen Gründen auf elektronischem Wege nicht möglich sein, ist er zum Abbruch des Auftrages und Abwicklung dessen ausserhalb von Terravis verpflichtet. Der Ablauf bei Abbruch eines Geschäftsfalles ist in den Technischen Weisungen detailliert beschrieben.

- b) ist für die Vollständigkeit und die richtige Wiedergabe der Informationen in den durch ihn getätigten Eingaben bzw. Geschäftsfällen sowie deren Metadaten verantwortlich. Die Metadaten haben dem Inhalt der Anmeldung bzw. des Auftrags an den Notar zu entsprechen.
- c) trägt die Verantwortung für Zuteilung, Verwaltung und Entzug von Zugang und Rechten in Terravis für seine Mitarbeitenden (Benutzer).
- d) wickelt die Terravis Geschäftsprozesse gemäss den Technischen Weisungen eGVT ab (Anhang 4).
- e) anerkennt, dass Aufträge und Meldungen, welche gemäss den Technischen Weisungen erfolgen, als übermittelt gelten.

7. Zusammenschlüsse von Teilnehmern

Bei Übernahme eines Teilnehmers oder bei Zusammenschlüssen von zwei oder mehreren Teilnehmern, übernimmt die Rechtsnachfolgerin alle Rechte und Pflichten aus den laufenden Verträgen. Die Rechtsnachfolgerin instruiert SIX Terravis schriftlich über die Anpassung nicht abgeschlossener Geschäftsfälle. SIX Terravis nimmt die entsprechenden Anpassungen wo möglich vor und bestätigt dies schriftlich. Die entsprechenden Arbeiten werden nach Aufwand separat verrechnet.

Ist die Rechtsvorgängerin, nicht aber die Rechtsnachfolgerin Teilnehmer am eGVT, gilt folgendes: Die Rechtsnachfolgerin hat das Recht, innert 3 Monate seit der Publikation ihres Zusammenschlusses mit der/den Rechtsvorgängerin/nen im SHAB, die bestehenden Verträge sämtlicher ihrer Rechtsvorgängerinnen mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat per Monatsende schriftlich zu kündigen. In diesem Fall wickelt sie alle noch offenen Geschäfte ab.

Allfällige Gläubigerwechsel sind durch die Rechtsnachfolgerin bei den Grundbuchämtern separat zu regeln.

8. Kosten

Die Kosten für den eGVT berechnen sich anhand der Preisliste (Anhang 2).

Die Anpassung der in der Preisliste aufgeführten Tarife ist von SIX Terravis 200 Kalendertage im Voraus per E-Mail anzukündigen.

9. Gewährleistung und Haftung

Die gesamten Daten und Informationen werden SIX Terravis von Dritten zur Verfügung gestellt. SIX Terravis übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und Informationen keine Gewähr. SIX Terravis lehnt jegliche Haftung für Schäden, welche der Vertragspartei durch Missbrauch oder Verlust der ihr überlassenen oder der durch die Vertragspartei selbst vergebenen Zugangsdaten (Benutzeridentifikation, Passwort) entstehen, ab.

SIX Terravis haftet, unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Angestellten, nicht für Schäden, welche einem Teilnehmer, dessen Kunden oder Dritten durch Handlungen oder Unterlassung von SIX Terravis erwachsen. Namentlich haftet SIX Terravis nicht für Schäden infolge:

- a) Teil- oder Komplettausfällen von Terravis oder anderer technischer Probleme (siehe Technische Weisungen Ziff. 2.7 „Incident Management“);
- b) Fehlmanipulationen durch Teilnehmer oder Drittpersonen; und
- c) einer Sistierung oder Kündigung der Teilnehmerschaft oder einer Suspendierung oder eines Ausschlusses des Teilnehmers.

SIX Terravis übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die über den direkten Schaden hinausgehen, wie beispielsweise Ersatz von mittelbarem Schaden oder von Folgeschäden wie entgangenem Gewinn.

10. Dauer und Beendigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen auf Ende eines Kalendermonats mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Bei Kündigung des Nutzungsvertrags Auskunft Terravis gilt die vorliegende Vereinbarung als auf denselben Termin hin gekündigt. Diesfalls gilt die oben genannte Kündigungsfrist.

11. Allgemeine Bestimmungen

a) Mitteilungen

Unter dem Vorbehalt von anderslautenden Weisungen oder Absprachen erfolgen sämtliche Mitteilungen und andere Kommunikation zwischen dem Teilnehmer und SIX Terravis im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung über das Web-Portal Terravis oder über die von SIX Terravis in den Technischen Weisungen definierte Web-Service-Schnittstelle TIX.

b) Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschliesslich der Anhänge, soweit für diese nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und werden den Teilnehmern per E-Mail mitgeteilt. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

Fachliche Grundsätze gemäss Ziffer 3 der Technischen Weisungen (Anhang 4) wurden von den Kreditinstituten in Absprache mit SIX Terravis vereinbart. Die Zustimmung zu einer vorgeschlagenen Änderung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden, sofern andere Teilnehmer, welche mindestens zwei Drittel am gesamten Hypothekarvolumen auf sich vereinen, der Änderung

zugestimmt haben. Eine beabsichtigte Änderung oder Ergänzung der Regeln elektronischer Geschäftsverkehr Terravis eGVT gemäss Ziff. 3 der Technischen Weisungen muss SIX Terravis allen Teilnehmern 9 Monate im Voraus anzeigen, worauf jeder Teilnehmer innerhalb von 20 Geschäftstagen bei SIX Terravis schriftlich Einsprache erheben kann. Erfolgt innert dieser Frist keine Einsprache durch einen oder mehrere Teilnehmer, so gilt die Änderung oder Ergänzung als genehmigt. Im Fall einer fristgerechten Einsprache durch einen Teilnehmer wird unter den Teilnehmern über die Änderung oder Ergänzung schriftlich abgestimmt, wobei sich die Stimmkraft eines jeden Teilnehmers anhand seines Hypothekarvolumens bestimmt. Eine Änderung oder Ergänzung erlangt Geltung für alle Teilnehmer, wenn sie mindestens zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereinigt. Ein Teilnehmer kann die ihm zustehende Stimme durch einen anderen Teilnehmer ausüben lassen.

c) Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

d) Aufbewahrung / Herausgabepflichten

SIX Terravis sichert dem Teilnehmer zu, dass sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vom oder an den Teilnehmer übermittelten Mitteilungen, Benachrichtigungen, Anzeigen und andere Aufzeichnungen und Kommunikationen im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr während mindestens zwei Jahren jederzeit reproduzierbar sind und diesem im Systems Terravis zugänglich gemacht werden.

Auch über die Beendigung der Vereinbarung hinaus bewahrt SIX Terravis Mitteilungen, Benachrichtigungen, Anzeigen und andere Aufzeichnungen und Kommunikationen im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehrs nach Massgabe der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf. SIX Terravis gibt diese dem Teilnehmer auf Verlangen heraus.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehung zwischen SIX Terravis und dem Teilnehmer ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist die Stadt Zürich.



13. Anhänge

Anhänge zu dieser Vereinbarung sind:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (Anhang 1);
- Preisliste eGVT (Anhang 2);
- Leistungen SIX Terravis (Anhang 3);
- Technische Weisungen für Kreditinstitute (Anhang 4); und
- Kontaktstellen (Anhang 5).

SIX Terravis AG

Ort und Datum

Teilnehmer

Ort und Datum

